



Doktorandenclub Tübingen 12. Juli 2016

Ideen, Texte, Codes: Warum gehören mir meine Werke?

© Prof. Dr. Norbert P. Flechsig - 2016

Ideen, Texte, Codes: Warum gehören mir meine Werke?

- I. Information über Vorlesungsinhalte
- II. Grundlagen – Geschichte - Objektives und Subjektives Urheberrecht
- III. Open Access
- IV. Creative Commons Lizenzen
- V. Fragen und Diskussion
- VI. Final

I. Vorlesungsinhalte –Spannbreite des Rechts

- I. Grundlagen – Geschichte - Objektives und Subjektives Urheberrecht
Gesetzlichen Regelungen im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG - 1965) – Urheberrecht im Rechtssystem
- II. Urheberrecht (Erster Teil)
- III. Die Schöpfung und ihr(e) Urheber
- IV. Inhalt und Schranken
- V. Rechtsnachfolge und Rechtsverkehr – Urhebervertragsrecht
- VI. Schutz gegen Urheberrechtsverletzungen (Vierter Teil, II. Abschnitt)
- VII. Ergänzende Schutzbestimmungen (I. Abschnitt)
- VIII. Zeitliche Befristung des Rechtsschutzes des geistigen Eigentums
- IX. Sonderbestimmungen für Filmwerke (Dritter Teil)
- X. Sonderbestimmungen für Computerprogramme
- XI. Verwandte Schutzrechte. §§ 70 ff. (Zweiter Teil)
- XII. Zwangsvollstreckung in Urheber- und Leistungsschutzrechte
- XIII. Internationales und Europäisches Urheberrecht
- XIV. Rechtsnachfolge und Rechtsverkehr – Urhebervertragsrecht
insbesondere: Urheberrecht und Arbeitsrechts - Verlagsrecht
- XVI. Recht der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften in Deutschland

II. Grundlagen – Geschichte - Objektives und Subjektives Urheberrecht

Objektives Urheberrecht (Law) und subjektiver Schutzanspruch (Right)

Können Affen Urheber ihres „Selfies“ sein?

Der US-District Court San Francisco (Judge William Orrick) hat die von der Tierschutzorganisation Peta eingereichte Klage im Streit um das Urheberrecht an einem Selbstporträt eines Affen abgewiesen. Die Klage richtete sich gegen den britischen Fotografen David Slater, der das Stativ aufgestellt, anschließend den Affen mit der Kamera allein gelassen hat und die Verwertungsrechte an den zufällig entstandenen Affen-Selfies durchsetzen wollte: „while Congress and the president can extend the protection of law to animals as well as humans, there is no indication that they did so in the Copyright Act.“

Nach Auffassung des US-Gerichts verbietet das Urheberrechtsgesetz in den USA einem Tier das Copyright. Da der Affe das Foto gemacht habe, gehöre ihm kein Copyright, wie es jedem Menschen gehören würde.
Hierzu: US Copyright Office Handbuch: Nur Menschen eignen das amerikanische Urheberrecht.

Frage: Wie regelt dies das deutsche UrhG? Hat der Eigentümer der Kamera Rechte?

(hierzu: König, Dominik/Beck, Benjamin:

Die immaterialgüterrechtliche Schutzfähigkeit von »Affen-Selfies«, in ZUM 2016, 34).



II. Grundlagen – Geschichte - Objektives und Subjektives Urheberrecht

Objektives Urheberrecht (Law) und subjektiver Schutzanspruch (Right)

Finnian v. Columban von Iona (521-597) - Der erste Urheberrechtsstreit der Welt?

The Cathach of St. Columba, Ireland's first copy of St. Jerome's Psalter, is the starting point for Celtic manuscripts.

The traditional story is that Finnian of Moville, former master of Columban, obtained a copy of St. Jerome's Psalter.

Although Finnian understandably guarded this volume, he allowed Columba to look at it.

Surprisingly to Finnian, Columba copied it in haste by a miraculous light and in a single miraculous all-night session.

The Copy is called: The Battler or The Psalter of Saint Columban.



II. Grundlagen – Geschichte - Objektives und Subjektives Urheberrecht

Objektives Urheberrecht (Law) und subjektiver Schutzanspruch (Right)

Finnian v. Columban von Iona (521-597) - Der erste Urheberrechtsstreit der Welt?

When Finnian discovered the manuscript, he claimed the copy was his. Understandably, Columba claimed it was his – and refused to give it up.

The question of ownership was put before King Diarmaid – Diarmait mac Cerbaill, King of Tara and High King of Ireland [died 565] - , Overlord of Ireland.

His curious decision in this early "copyright" case went against Columba:

"To every cow her calf," reasoned the King,
"and to every book its son-book. Therefore the copy you made,
O Colum Cille, belongs to Finnian."

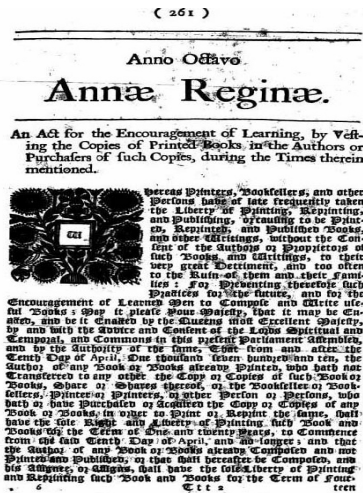
II. Grundlagen – Geschichte - Objektives und Subjektives Urheberrecht

Objektives Urheberrecht (Law) und subjektiver Schutzanspruch (Right)

1710 Queen Ann (Stuart) Act
- erstes Urheberrechtsgesetz der Welt:

An Act for the Encouragement
of Learning, by Vesting the
Copies of Printed Books
in the Authors Or Purchasers
of such Copies, during the Times
Therein mentioned.

Ziel: Brechung der Monopolstellung der
Stationers' Company:
Schutz von 14 Jahren mit
Verlängerungsmöglichkeit



II. Grundlagen – Geschichte - Objektives und Subjektives Urheberrecht

Objektives Urheberrecht (Law) und subjektiver Schutzanspruch (Right)

• **Déclaration des droits de l'homme et du citoyen du 26 Août 1789**, Article 11:

La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme: tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi.

• **Universal Declaration of Human Rights** - Art. 27 II General Assembly resolution 217 A (III) of 10 December 1948:

1. Everyone has the right freely to participate in the cultural life of the community, to enjoy the arts and to share in scientific advancement and its benefits.
2. Everyone has the right to the protection of the moral and material interests resulting from any scientific, literary or artistic production of which he is the author.

• **Basic Law (Constitution)**

Art. 1 I, 2 I GG: Persönlichkeitsrecht und Art. 14 GG: Eigentumsgarantie - Schutz gegen Enteignung:
Das Urheberrecht ist Eigentum im Sinne des Art. 14 GG, auch wenn dies hierin nicht ausdrücklich zum Ausdruck kommt und abgesehen von der Kompetenzzuweisung der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes in Art. 73 Nr. 9 GG das Urheberrecht im Grundgesetz nicht erwähnt ist.
Da der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts durch Art. 1 und 2 GG geboten ist, steht das Urheberrecht als Ganzes unter der Garantie der Verfassung, wobei es aber gleichzeitig den allgemeinen Schranken der verfassungsmäßigen Ordnung unterliegt.

• **Act Dealing with Copyright and Related Rights** (Copyright Act) of September 9, 1965, as last amended on June 23, 1995

II. Grundlagen – Geschichte - Objektives und Subjektives Urheberrecht

Objektives Urheberrecht (Law) und subjektiver Schutzanspruch (Right)

Act Dealing with Copyright and Related Rights (Copyright Act) of September 9, 1965, as last amended on June 23, 1995

Teil I: Urheberrecht, §§ 1 ff.
Copyright

Teil II: Verwandte Schutzrechte, §§ 70 ff.
Neighbouring Related Rights

Teil III: Besondere Bestimmungen für Filmwerke, §§ 88-95
Cinematographic Works

Teil IV: Gemeinsame Bestimmungen, 95a-119
Joint Provisions for Copyright and Related Rights

Teil V: Anwendungsbereich
Range of Application Transitional and Final Provisions (§§ 120 ff.)

German Nationals and Nationals of other EU and EEA Countries, § 120

Foreign Nationals (§ 121) and Refugees (§ 122)

II. Grundlagen – Geschichte - Objektives und Subjektives Urheberrecht

Objektives Urheberrecht (Law) und subjektiver Schutzanspruch (Right)

Teil I: Urheberrecht, §§ 1 ff. - Copyright

I. Das Werk, § 2 – **Protected Works**

- Bearbeitung, § 3 Sammelwerk, § 4 Amtliche Werke, § 5 - Adaptations – Collections
- Veröffentlichte und erschienene Werke, § 6 - Disseminated Works and Published Works

II. Der Urheber, §§ 7 ff. - **The Author – Writer and other Authors**

- Urheberpersönlichkeitsrechte, §§ 12-14 - The Moral Rights of the Author
- Verwertungsrechte, §§ 15-27 - Exploitation Rights

III. Rechte des Urhebers, §§ 11 ff. - **Contents of Copyright**

IV. Rechtsnachfolge und Übertragbarkeit des Urheberrechts, §§ 28 ff. Urhebervertragsrecht – **Inheritance and Conveyance of Copyright**

V. Einräumung des Nutzungsrechts, §§ 31 ff. – **The Granting of Licenses**

VI. Schranken des Urheberrechts, §§ 44a ff. - **Limitations on Copyright**

VII. Dauer des Urheberrechts, §§ 64 ff. - **Duration of Copyright**

VIII. Rechtsschutz von Software, §§ 69a ff. - **Specific Provisions Concerning Computer Programs**

II. Grundlagen – Geschichte - Objektives und Subjektives Urheberrecht

Objektives Urheberrecht (Law) und subjektiver Schutzanspruch (Right)

§ 2 UrhG - Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Article 2 Protected Works

(1) Protected literary, scientific and artistic works shall include, in particular:

1. works of language, such as writings, speeches and computer programs;
2. musical works;
3. works of pantomime, including choreographic works;
4. works of fine art, including works of architecture and of applied art and plans for such works;
5. photographic works, including works produced by processes similar to photography;
6. cinematographic works, including works produced by processes similar to cinematography;
7. illustrations of a scientific or technical nature, such as drawings, plans, maps, sketches, tables and three-dimensional representations.

(2) Personal intellectual creations alone shall constitute works within the meaning of this Law.

II. Grundlagen – Geschichte - Objektives und Subjektives Urheberrecht

Objektives Urheberrecht (Law) und subjektiver Schutzanspruch (Right)

US Copyright Act: § 2 Subject matter of copyright: In general

(a) Copyright protection subsists, in accordance with this title, in original works of authorship fixed in any

tangible medium of expression, now known or later developed, from which they can be perceived, reproduced, or otherwise communicated, either directly or with the aid of a machine or device. Works of

authorship include the following categories:

- (1) literary works;
- (2) musical works, including any accompanying words;
- (3) dramatic works, including any accompanying music;
- (4) pantomimes and choreographic works;
- (5) pictorial, graphic, and sculptural works;
- (6) motion pictures and other audiovisual works;
- (7) sound recordings; and
- (8) architectural works.

(b) In no case does copyright protection for an original work of authorship extend to any idea, procedure, process, system, method of operation, concept, principle, or discovery, regardless of the form in which it is described, explained, illustrated, or embodied in such work.

II. Grundlagen – Geschichte - Objektives und Subjektives Urheberrecht

Objektives Urheberrecht (Law) und subjektiver Schutzanspruch (Right)

Article 15 German Copyright Act General

(1) The author has the exclusive right **to exploit his work in material form**; this right shall in particular include the right of **reproduction** (Article 16),
2. the right of **distribution** (Article 17),
3. the right of **exhibition** (Article 18).

(2) The author further has the exclusive right to communicate his work to the public in **non-material form (right of communication to the public)**. The right of communication to the public shall comprise in particular 1. the right of recitation, performance and presentation (Article 19), 2. the right of making the work available to the public (Article 19a), 3. the right of broadcasting (Article 20), 4. the right of communication by video or audio recordings (Article 21), 5. the right of communication of broadcasts and of works made available to the public (Article 22).

(3) The communication of a work shall be deemed public if it is intended for a plurality of members of the public. Anyone who is not connected by a personal relationship with the person exploiting the work or with the other persons to whom the work is made perceivable or made available in non-material form shall be deemed to be a member of the public.

III. Open Access

Informationsgesellschaft und Wissenschaftsgesellschaft einerseits

versus

Intensivierung des Schutzes „geistiger Eigentümer“ und des Immaterialgüterrechts
andererseits

Instrumente:

technische Absicherung und juristische Absicherung

DRM

UrhG, MarkenG, UWG u.a.

Schutzausdehnung (u.a. Zeitdauer,
Sonderbestimmungen/sui-generis-
Regelungen für bestimmte
Werke (Software) und Leistungen
(Datenbanken) Schutzdauerausweitung
(ausübende Künstler)

III. Open Access

Belange des Forschers einerseits

versus

Interesse der pädagogischen Einrichtung an Open Access Publikationen seiner
Wissenschaftler (Professoren, Angestellte) andererseits

Dienst(arbeits)recht und Nutzungsrecht am Arbeitsergebnis:

§ 43 UrhG: "... soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt: Arbeitgeber."

Kann eine Einrichtung die Publikation zu Open Access-Bedingungen in einer genuine OA-Zeitschrift oder einen Repository gegenüber seinen zugehörigen Wissenschaftlern nur empfehlen oder auch (qua Dienstrecht) verbindlicher regeln?

Genuine Open-Access-Zeitschrift: kein Problem

Internetzugänglichmachung als ursprüngliche oder nachgelagerte Nutzungsintention (Post-):
Rechtesicherung

III. Open Access

§ 38 UrhG Beiträge zu Sammlungen

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des **Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung**, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. **Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, wenn nichts anderes vereinbart ist.**

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) **Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.**

III. Open Access

Mit dem am 1.1.2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 1.10.2013 (BGBl I S. 3728) wurde zum einen die Auslegungsregel (Abs. 1 Satz 1 und 2) auf das

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG

erstreckt und zum anderen ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht des Urhebers eines wissenschaftlichen Beitrags eingeführt, wenn dieser Beitrag im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist (Abs. 4).

§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

III. Open Access

Sämtliche Regelungen in § 38 Abs. 1–3 UrhG, mit Ausnahme in Abs. 4, sind abdingbar.

Geltung:

- wenn nichts anderes vereinbart wurde.
- Urheber, die ihre Beiträge im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses schaffen, werden dem Arbeitgeber vielfach aufgrund des Vertragszwecks ausschließliche Rechte einräumen, auch wenn sie für Zeitungen schreiben.
- Zahlreiche Redakteure und Journalisten sind tarifvertraglich gebunden. Für sie sind die einschlägigen Tarifverträge maßgeblich. Für alle hauptberuflich freien Journalisten, die als arbeitnehmerähnlich gelten und die für Tageszeitungen aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen tätig sind, bleibt es nach dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten an Tageszeitungen v. 1.8.2008 weitgehend bei der gesetzlichen Regelung des § 38 Abs. 3.

III. Open Access

Inhalt und Schranken des § 38 Abs. 4 UrhG:

• In Deutschland erschienener wissenschaftlicher Artikel in Fachzeitschrift

• Akzeptierte Manuskriptversion – ohne Verlagslogo und Verlagslayout

• Erst ein Jahr nach der Erstveröffentlichung

• Nur öffentlich zugänglich machen § 19a UrhG – kein Druck

• Keine freie Lizenz – Creative Commons

• Gilt nicht für Monographien und Beiträge für Festschriften

• Kein gewerblicher Zweck

• Zweitveröffentlichungsrecht darf beliebig ausgeübt werden

IV. Creative Commons

1. Was heißt creative common?

2. Übliche Nutzungsbedingungen – Nutzungsvertrag und Nutzungsrechte

3. creative common und Persönlichkeitsrecht

4. Universität Tübingen Dokumentenserver

IV. Creative Commons

1. Was heißt creative common?

Die Open-Aceess-Bewegung verfolgt das Ziel, wissenschaftliche Informationen kostenlos im Internet der Allgemeinheit zugänglich zu machen (siehe oben I. 9.)

Ausdruck fand die Forderung nach freiem Zugang zu schriftlichen Texten vor allem in der „**Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities**“ sogenannte Berliner Erklärung vom 22. Oktober 2003:

“Our mission of disseminating knowledge is only half complete if the information is not made widely and readily available to society. New possibilities of knowledge dissemination not only through the classical form but also and increasingly through the open access paradigm via the Internet have to be supported. We define open access as a comprehensive source of human knowledge and cultural heritage that has been approved by the scientific community. In order to realize the vision of a global and accessible representation of knowledge, the future Web has to be sustainable, interactive, and transparent. Content and software tools must be openly accessible and compatible.”

IV. Creative Commons

2. Übliche Nutzungsbedingungen – Nutzungsvertrag und Nutzungsrechte

Hier die Links zu den derzeit noch nicht auf Deutsch verfügbaren CC-Lizenzen der neuen Version 4.0:

-  Namensnennung 4.0 international ([Details](#))
-  Namensnennung-KeineBearbeitung 4.0 international ([Details](#))
-  Namensnennung-NichtKommerziell 4.0 international ([Details](#))
-  Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 4.0 international ([Details](#))
-  Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international ([Details](#))
-  Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international ([Details](#))

IV. Creative Commons

3. creative common und Persönlichkeitsrecht

Bedeutung und Inhalt sowie Probleme:

Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts

§ 12 Veröffentlichungsrecht

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

§ 14 UrhG: Integritätsanspruch

§ 39 II UrhG: Angemessenes Änderungsrecht nach Treu und Glauben

§ 41 Rückruf wegen Nichtausübung

§ 42 Rückruf wegen gewandelter Überzeugung

IV. Creative Commons

4. Universität Tübingen Dokumentenserver - Publizieren - Personen & Inhalte und rechtliche Anforderungen

• Erst- und Zweitveröffentlichungen

Wenn Dokumente in OPUS eingebracht werden wollen, die bereits an anderer Stelle veröffentlicht wurden, dann hängt die Zulässigkeit von Vereinbarungen ab, die mit dem jeweiligen Dritten (Verlag o.a.) getroffen wurden.

• Einfaches Nutzungsrecht und Lizenz

OPUS wird ein einfaches Nutzungsrecht (§§ 31 Abs. 1 und 2, 34, 37 UrhG) eingeräumt nach Maßgabe der Lizenzvereinbarung: weltweit frei zugänglich im Internet zu veröffentlichen, Daten zu speichern und ggf. zu konvertieren.

• Gewährleistung

Versicherung, dass durch die Veröffentlichung des Dokuments keine Rechte Dritter verletzt werden. Qualifikationsarbeiten (Dissertationen, Habilitationen, Master, Bachelorarbeiten etc.)

Versicherung, dass die elektronische Version mit der genehmigten Originalfassung in Form und Inhalt übereinstimmt.

• Sonstige Urheberrechte bleiben gewahrt.

Die Veröffentlichung auf OPUS steht einer weiteren Veröffentlichung der Dokumente nicht

IV. Creative Commons



4. Universität Tübingen Dokumentenserver

Universitätsbibliothek Tübingen
- Hochschulpublikationen -
Postfach 2620 - Wilhelmstr. 32
72016 Tübingen

Veröffentlichungsvertrag

zwischen

Herrn / Frau

(nachstehend: Autor)

und

der Universität Tübingen

(handelnd für diese die Universitätsbibliothek, daher nachstehend: Bibliothek)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist das vorliegende Werk des Autors unter dem Titel:

2. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die Urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtenräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Er versichert ferner, dass er auch über die erforderlichen Rechte für die in seinem Werk eingestellten Text- und Bildvorlagen verfügt. Der Autor stellt die Universität Tübingen insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverfolgung vollständig frei.

§ 2 Leistungen und Pflichten der Bibliothek

1. Die Bibliothek verpflichtet sich, im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten das Werk zu speichern und über die internationalen Datenetze zugänglich zu machen.
2. Die Bibliothek stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend, kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.
3. Die Bibliothek ergreift im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werks im internationalen Datenverkehr.

IV. Creative Commons

4. Universität Tübingen Dokumentenserver

4. Die Bibliothek sorgt für die Aufnahme des Werkes in die lokalen, regionalen und nationalen Kataloge.
5. Die Bibliothek übernimmt im Falle von Dissertationen die Pflichtablieferung der gedruckten Version des Werks an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig. Sie übernimmt auch die Pflichtablieferung der digitalen Version von Dissertationen wie von anderen Werkarten, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben ist.
6. Die Bibliothek verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte des Autors des Werks hinzuweisen.
7. Da die Bibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes und den damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält der Autor von der Bibliothek keine Vergütung.

§ 3 Rechteinräumung und Belehrung

1. Der Autor räumt der Bibliothek das Recht ein, das Werk auf ihren eigenen Servern zu vervielfältigen und zu speichern sowie es über die internationalen Datenetze in elektronischer Form zugänglich zu machen. Der Autor bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass er darauf hingewiesen wurde, dass in der elektronischen Version seines Werks auf den Lebenslauf bzw. auf die Angaben persönlicher Daten verzichtet werden kann.
2. Die Bibliothek ist berechtigt, die Daten zum gleichen Zweck an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig – als nationale Pflichtexemplarbibliothek – und an den Südwestdeutschen Bibliotheksverbund in Konstanz – als baden-württembergische Bibliothekszentrale – weiterzugeben, unter Beachtung ihrer in § 2 übernommenen Verpflichtungen. Die genannten Institutionen sind ebenso zur dauerhaften Speicherung und Vernetzung des Werks berechtigt wie die Bibliothek – gemäß ihren gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
3. Der Autor überträgt der Bibliothek das Recht zur Migration der Daten seines Werks in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte der Bibliothek aufrecht erhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 2 genannten Institutionen delegiert werden.
4. Dem Autor bleibt es freigestellt, über sein Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Paragraphen der Bibliothek eingeräumten Rechte verbunden ist. Der Autor wird darüber belehrt, dass die Publikation auf den Servern der Universität eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann.
5. Der Autor erteilt seine Einwilligung, dass die Bibliothek mittels eines Print-on-Demand Services die Herstellung einzelner vollständiger Kopien seines Werkes für den Nutzer zum Gebrauch gemäß § 53 UrhG ermöglicht.

☐ Ja ☐ Nein

6. Der Autor erkennt an, dass jede Veränderung seines o. g. Werks nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung aus Gründen der Sicherung der Zitierfähigkeit ausgeschlossen ist.

§ 4 Datenübergabe

Die Daten des Werks werden nach den Vorgaben der Bibliothek übermittelt, um die in § 2 Absatz 1 beschriebenen Leistungen zu erbringen. Die jeweils aktuellen Vorgaben verbreitet die Bibliothek in angemessener Weise.

IV. Creative Commons

4. Universität Tübingen Dokumentenserver

§ 5 Dissertationen und andere Prüfungsarbeiten

1. Für die Veröffentlichung von Dissertationen ist die Zustimmung der Fakultät, gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung, erforderlich. Die Erklärung der Zustimmung ist schriftlich vorzulegen und ist Teil des Vertrags.
2. Magister-, Diplom- oder Staatsexamensarbeiten werden grundsätzlich nur auf Empfehlung des Betreuers der Arbeit veröffentlicht. Die Empfehlung ist schriftlich vorzulegen und ist ggf. Teil des Vertrags.
3. Von Dissertationen ist zusätzlich zur elektronischen Version noch eine bestimmte Anzahl auf säurefestem, alterungsbeständigem Papier gedruckter und gebundener Exemplare abzuleihen. Die Anzahl der Exemplare wird durch die Promotionsordnung festgelegt; sie beträgt mindestens zwei.
4. Der Autor gibt eine schriftliche Erklärung ab, in der er verbindlich die Übereinstimmung von digitaler und gedruckter Version seiner Dissertation bestätigt.
5. Nach Ablieferung der digitalen Version und der gedruckten Exemplare der Dissertation erhält das zuständige Dekanat von der Bibliothek eine entsprechende Bestätigung.

Autor: Universität Tübingen
..... - Universitätsbibliothek -
Im Auftrag
....., den Tübingen, den
(Ort)
..... (Unterschrift)
(Name)

Universitätsbibliothek Tübingen

Seite 3 von 3

IV. Creative Commons

4. Universität Tübingen Dokumentenserver

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



Universitäts-
Bibliothek

Universitätsbibliothek Tübingen
- Hochschulpublikationen/Dissertationen -
Postfach 2620 - Wilhelmstr. 32
72016 Tübingen

Übereinstimmungserklärung - Abgabe elektronischer Dissertationen

Verfasser/in:	
Titel:	
Adresse:	
E-Mail/Telefon:	
Tag der mdl. Prüfung:	
Hauptberichter:	
Fachbereich/Institut:	

Erklärung:
Hiermit versichere ich, dass die Veröffentlichung der Dissertation vom Promotionsausschuss genehmigt ist und die elektronische Form mit der genehmigten Originalfassung in Form und Inhalt übereinstimmt. Auf den Lebenslauf kann in der elektronischen Version verzichtet werden.

Ich übertrage der Universität Tübingen das Recht, das/die übermittelte/n Dokument/e elektronisch zu speichern und in Datenbanken öffentlich zugänglich zu machen.
Ich erkläre außerdem, dass von mir die urheber- und lizenzrechtliche Seite (Copyright) geklärt wurde und Rechte Dritter der Publikation nicht entgegenstehen.

Mit später evtl. notwendigen Konvertierungen in andere Datenformate bin ich einverstanden.

Ich versichere, dass das vorstehende Erklärungsformblatt von mir nicht verändert wurde.

Tübingen, den Unterschrift

Stand: April 2011

V. Fragen über Fragen

- Wie sieht es mit Texten aus, die ich während meiner Zeit als Doktorand erstellt habe? Kann ich diese von einer anderen Universität/Arbeitsstelle aus veröffentlichen? Muss ich vorher fragen?
- Was ist mit Ideen, die ich während meiner Promotion ausgearbeitet habe? Darf ich an meiner neuen Universität daran weiterforschen / diese Ideen verwerten?
- Wie kann ich Textteile nutzen, die in Zusammenarbeit mit Anderen erstellt wurden? Oder Ideen aus Gruppenarbeiten?
- Was ist mit Programmcode? Ich programmiere eine komplizierte Datenanalyse für mein Promotionsprojekt, teilweise unter Anleitung meiner Betreuer. Darf ich den Code nach Abschluss der Promotion und anderer Arbeitsstelle weiterverwenden?
- Darf ich den Programmcode als Open Source (z.B. unter einer CC-Lizenz) online stellen?
- Muss ich all meine Daten, Texte, Fotos, Codes, etc. nach Abschluss der Promotion abgeben und bei mir löschen?
- Ist es für all diese Fragen entscheidend, ob meine neue Universität in Deutschland / Europa oder z.B. in den USA liegt?
- Es gehört dem der bezahlt: Gehört mir meine Arbeit oder der Uni Tübingen, wenn ich eine bezahlte Stelle habe? Wenn es eine Drittmittel finanzierte Projektstelle ist, kommt mein Gehalt ja prinzipiell aus Steuergeldern. Gehört meine Arbeit dann der Allgemeinheit, da die mich dafür bezahlt?

V. Fragen über Fragen

- Wenn ich Abbildungen / Illustrationen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentliche, darf ich sie dann auch weiterhin in meinen Präsentationen verwenden? Auch in der nächsten Publikation?
- Ich vermute, wenn man mit den Betreuern oder Professoren/innen gut auskommt, sind solche Fragen in Absprache gut zu beantworten. Was ist, wenn dies aber nicht der Fall ist? Wie klar sind die Regeln?
- Wie gehe ich damit um, wenn mein/e Betreuer/in Gedanken oder Ideen oder Texte von mir unter ihrem Namen nutzt?

VI. Final:

Thank you for your interest

www.flechsig.biz / Aktuelles